



Merkblatt zu Auslandsaufenthalten von Schülerinnen und Schülern mit verpflichtendem Schulbesuch

Nach § 46 Abs. 5 SchulG in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 3 AV Schulpflicht können Schüler/innen für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch vom Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft Kerngruppenleiter/in/ Oberstufentutor/in in der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe beurlaubt werden, wenn dies insbesondere aufgrund ihres Leistungsstandes pädagogisch vertretbar ist. Mit hinzuzuziehen ist die Verwaltungsvorschrift Nr. 6/2012: Langfristige Beurlaubungen.

Jahrgangsstufen 7 – 9	Jahrgangsstufe 10 <i>(nach § 9 SEK I-VO und § 8 VO-GO in den jeweils aktuellen Fassungen 08/2017)</i>	Jahrgangsstufe 11 <i>(nach § 8 VO-GO in der aktuellen Fassung 08/2017)</i>
<p>Bei einer halbjährigen Beurlaubung:</p> <p>a) im 1. Schulhalbjahr, erfolgt die Versetzungsent-scheidung auf-grund der Leis-tungen des 2. Schulhalbjahres.</p> <p>b) im 2. Schulhalbjahr, trifft der Schulleiter die Versetzungsent-scheidung.</p> <p>Bei einer ganzjähri-gen Beurlaubung trifft der Schulleiter die Versetzungsent-scheidung nach der Rückkehr.</p>	<p>Bei einer halbjährigen Beurlaubung im 1. Schulhalbjahr sind die Jahrgangsnoten für den MSA die Noten des 2. Schulhalbjahres.</p> <p>Bei einer ganzjährigen Beurlaubung oder einer Beurlaubung mindestens im 2. Schulhalbjahr gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder Wiederholung der 10. Jahr-gangsstufe zum Erreichen des MSA oder • Übergang in die Sekundarstufe II auf Probe mit halbjähriger Probezeit. <ul style="list-style-type: none"> a) Wird die Probezeit bestanden (<i>Bedin-gungen für die Einführungsphase gemäß § 18 Abs. 2 und 3 VO-GO und für die Quali-fikationsphase gemäß § 8 VO-GO</i>) wird im Sinne einer Gleichwertigkeitsregelung der Abschluss des mittleren Schulab-schlusses vergeben. b) Wird die Probezeit nicht bestanden, er-folgt eine Rückkehr in die Mitte der 10. Jahrgangsstufe der bisherigen Schule der Sekundarstufe I. 	<p>Bei einer halbjährigen Beurlaubung (nur im 1. Kurshalbjahr möglich) ist die Anrechnung des 1. Kurshalb-jahres nach Rückkehr durch den Schulleiter möglich, wenn nach Durchführung von Aufnahmeprüfungen in den Prüfungsfächern und Übernahme der im Ausland erbrach-ten Leistungen eine erfolgreiche Fortführung des Bildungsganges er-wartet werden kann (<i>Details in § 8 Abs. 2 VO-GO</i>).</p> <p>Bei einer ganzjährigen Beurlaubung</p> <p>a) im 1. und 2. Kurshalbjahr, wird die 11. Jahrgangsstufe wiederholt.</p> <p>b) in der Einführungsphase, entschei-det der Schulleiter über den An-trag auf Eingliederung gemäß § 8 Abs. 2 VO-GO</p>

Desweiteren gilt:

- Das Nachlernen der verpassten Unterrichtsinhalte liegt in der Verantwortung des Schülers / der Schüle-rin, Nachfristen o. ä. gibt es nicht.
- In der Zeit, die nicht durch den Besuch der ausländischen Schule abgedeckt ist, wird der Unterricht am Schadow-Gymnasium besucht. Die Leistungserhebung erfolgt nach der Rückkehr nach einer angemesse-nen Frist.
- In jedem Fall muss nach der Rückkehr eine Schulbesuchsbescheinigung der ausländischen Schule vorge-legt werden.
- Zudem muss die Erreichbarkeit während des Auslandsaufenthalts per gültiger E-Mail-Adresse gewähr-leistet werden, da sonst ggf. der Zeitraum der Kurswahl verpasst wird und damit die Wahlmöglichkeiten eingeschränkt werden.